

Primarschulgemeinde Lütisburg

Gemeindeordnung

von der Bürgerschaft erlassen an der Bürgerversammlung vom 29. März 2012

Vorbemerkung: In der Gemeindeordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit grundsätzlich die männliche Form verwendet. Sie beinhaltet immer auch die weibliche Bezeichnung.

Die Bürgerschaft der Schulgemeinde Lütisburg erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbe-
reich **Art. 1**

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Primarschulgemeinde Lütisburg sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Gebiet **Art. 2**

Die Primarschulgemeinde Lütisburg umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Lütisburg.

Organisations-
form **Art. 3**

Die Primarschulgemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe **Art. 4**

Organe der Primarschulgemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Schulrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben **Art. 5**

Die Primarschulgemeinde erfüllt die ihr durch die Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie kann im Rahmen des allgemeinen Schulzwecks weitere im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben übernehmen.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz **Art. 6**

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

¹ sGS 151.2

Sachabstimmungen
a) an der Bürger-
versammlung **Art. 7**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung.

b) an der Urne **Art. 8**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 7 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- f) Grundsatz- und Sachabstimmungen über die Vereinigung mit anderen Gemeinden.

Wahlen
a) an der Urne **Art. 9**

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) den Schulratspräsidenten;
- b) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille
Wahl² **Art. 10**

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung

Durchführung **Art. 11**

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Schulrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Schulrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmenzählerinnen und
Stimmenzähler **Art. 12**

Der Schulrat bietet für die Bürgerversammlung Stimmenzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Orientierungs-
Versammlung **Art. 13**

Der Schulrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

² Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz **Art. 14**

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Schulrates massgebend.

Eventualantrag **Art. 15**

Der Schulrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative³ über Initiative und Gegenvorschlag.

Amtliche Bekanntmachung **Art. 16**

Der Schulrat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen werden kann.

Frist **Art. 17**

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren **Art. 18**

Der Schulrat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so führt er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung durch.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁴.

4. Volksvorschlag

Grundsatz **Art. 19**

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Schulrat keinen Eventualantrag gestellt hat.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Schulrates massgebend.

Form und Inhalt **Art. 20**

Der Volksvorschlag gilt als Referendum.

Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.

Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.

³ sGS 125.1

⁴ sGS 125.1

Verfahren	Art. 21 Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.
Ergänzendes Recht	Art. 22 Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative ⁵ über Initiative und Gegenvorschlag.
5. Initiative	
Grundsatz	Art. 23 Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Schulrates massgebend. Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.
Form und Inhalt	Art. 24 Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden. Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.
Prüfung der Zulässigkeit	Art. 25 Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Schulrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor. Der Schulrat stellt innert Monatsfrist fest, ob das Begehren zulässig ist.
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	Art. 26 Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Schulverwaltung an. Die Schulverwaltung veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.
Einreichung	Art. 27 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens. Der Schulrat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.
Stellungnahme des Schulrates	Art. 28 Der Schulrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will. Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten. Stimmt der Schulrat dem Begehren nicht zu, so führt er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft durch.
Ergänzendes Recht	Art. 29 Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative ⁶ .

⁵ sGS 125.1

6. Volksmotion

Grundsatz **Art. 30**

Mit einer Volksmotion können 50 Stimmberechtigte schriftlich verlangen, dass der Schulrat eine Vorlage über einen Gegenstand ausarbeitet, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Form und Inhalt **Art. 31**

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Stellungnahme und Vorlage des Schulrates **Art. 32**

Der Schulrat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Schulrat innert zwölf Monaten die Vorlage aus.

III. SCHULRAT

Zusammensetzung **Art. 33**

Der Schulrat besteht aus:
a) dem Schulratspräsidenten;
b) vier weiteren Mitgliedern.

Der Schulratspräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben a) im Allgemeinen **Art. 34**

Der Schulrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Schulgemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie unter Vorbehalt der Übertragung an nachgeordnete Stellen durch Schulordnung oder Reglement folgende Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Mitglieder der Schulleitungen, der Lehrpersonen und der übrigen Angestellten der Schulgemeinde;
- f) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
- g) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- h) Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes;
- i) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- j) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- k) Vertretung der Schulgemeinde nach aussen;
- l) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- m) Erlass eines Finanzplans;
- n) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- o) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

- b) Rechtsetzung **Art. 35**
Der Schulrat erlässt die Schulordnung sowie andere Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.
Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.
Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Schulrates sind vom Referendum ausgenommen.
- c) Finanzbefugnisse **Art. 36**
Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang 1.
- Geleitete Schule **Art. 37**
Der Schulrat bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in der Schulordnung.
- Teilnahme an Sitzungen **Art. 38**
An den Sitzungen des Schulrates nehmen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie der Schulleiter mit beratender Stimme teil.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

- Zusammensetzung **Art. 39**
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.
- Aufgaben **Art. 40**
Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:
a) Amts- und Haushaltsführung des Schulrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
b) Anträge des Schulrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.
- Sicherstellung der Fachkunde **Art. 41**
Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Fehlt die Fachkompetenz in den eigenen Reihen, so überträgt die Geschäftsprüfungskommission die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Aufhebung
bisherigen
Rechts** **Art. 42**

Die Gemeindeordnung vom 15. März 1994 wird aufgehoben.

**Vollzugsbe-
ginn** **Art. 43**

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Bildungsdepartement rechtsgültig.

Sie wird ab dem 1. Januar 2013 angewendet.

Vom Schulrat erlassen am: 24. Januar 2012

Der Schulratspräsident:



Josef Rütsche

Die Schulsekretärin:



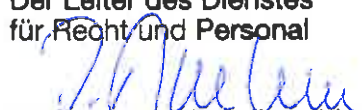
Ursula Roth

Von der Bürgerschaft der Primarschulgemeinde Lütisburg an der Bürgerversammlung beschlossen
am 29. März 2012.

Vom Bildungsdepartement genehmigt am: **- 4. Juni 2012**

Für das
BILDUNGSDEPARTEMENT

Für das
BILDUNGSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST.GALLEN
Der Leiter des Dienstes
für Recht und Personal



Fürsprecher Jürg Raschle

Anhang 1: Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Schulrat abschliessend	Voranschlag	Schulrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ¹	Urnenabstimmung
1. Neue Ausgaben					
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	bis 100'000 je Fall	_____	über 100'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	_____	bis 50'000 je Fall	_____	über 50'000 bis 100'000 je Fall	über 100'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben					
Ausgaben oder Mehrausgaben ²	gesamthaft bis höchstens 50'000 je Jahr	_____	bis 250'000 je Fall, soweit nicht der Schulrat abschliessend zuständig ist	über 250'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	_____	_____	_____	_____
4. Grundstücke des Finanzvermögens					
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 50'000 je Fall	_____	über 50'000 bis 100'000 je Fall	über 100'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 50'000 je Fall	_____	über 50'000 bis 100'000 je Fall	über 100'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall

¹ Antragstellung in Form eines Gutachtens

² Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.